



KRANKENKASSE FÜR DEN GARTENBAU
Frankfurter Straße 126 • 34121 Kassel
Tel. (0561) 9280 • FAX (0561) 928 – 2306
Internet: www.gartenbau.lsv.de

Arbeitgeberinformation

Änderungen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 01.01.2012

Beitragsbemessungsgrenzen

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung wurden für das Jahr 2012 auf monatlich

Rechtskreis West 5.600,00 €

Rechtskreis Ost 4.800,00 €

festgesetzt.

Beitragsätze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung

Es gelten für das Jahr 2012 folgende Beitragsätze:

Rentenversicherung 19,6 %

Arbeitslosenversicherung 3,0 %

Versicherungspflicht mitarbeitender Familienangehöriger zur Renten- und Arbeitslosenversicherung

Zur Beurteilung der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung von mitarbeitenden Familienangehörigen im Gartenbau gelten die im Einvernehmen mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesagentur für Arbeit und dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung geschaffenen „Gemeinsamen Grundsätze zur Beurteilung der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung von mitarbeitenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft“.

Der Grenzwert gemäß der gemeinsamen Grundsätze beträgt für das Kalenderjahr 2012 monatlich:

Rechtskreis West 650,00 €

Rechtskreis Ost 560,00 €

Beschäftigungen im Niedriglohnsektor

Die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis werden im Regelfall je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen.

Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 400,01 € bis 800,00 € (Gleitzone) sind seit dem 01.04.2003 weiterhin versicherungspflichtig, jedoch hat der Arbeitnehmer einen reduzierten Beitragsanteil zur Sozialversicherung zu zahlen. Die Gleitzone-Regelung gilt nicht für Beschäftigte, bei denen der Beitragsberechnung fiktives Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wird. Für Auszubildende ist die Gleitzone-Regelung nie anzuwenden.

Beitragspflichtige Einnahme

Im Gleitzonebereich werden die Beiträge nicht aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt ermittelt, sondern aus der beitragspflichtigen Einnahme, die sich aus der nachstehenden vereinfachten Formel ergibt.

Formel: Januar 2012 tatsächliches Arbeitsentgelt (AE) x 1,2509 – 200,72 = beitragspflichtige Einnahme

Beispiel: Januar 2012 AE 600,00 € x 1,2509 – 200,72 = 549,82 €

Beitragsberechnung

Der Gesamtbeitrag zur Renten- und Arbeitslosenversicherung ist mit dem jeweils gültigen Beitragssatz von der speziell berechneten beitragspflichtigen Einnahme zu erheben.

Der Arbeitgeber hat die Beiträge aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt multipliziert mit dem halben Beitragssatz zu zahlen. Der Arbeitnehmer trägt die Beiträge aus der Differenz: Gesamtbeitrag aus der beitragspflichtigen Einnahme abzüglich Arbeitgeberanteil.

Beispiel (Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge):

Arbeitsentgelt:		600,00 €
Beitragspflichtige Einnahme: 600,00 € x 1,2509 – 200,72	=	549,82 €
Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung:		
549,82 € x 9,8 % (halber Beitragssatz) x 2	=	107,76 €
Arbeitgeberbeitragsanteil: 19,6 % : 2 = 9,8 %		
600,00 € x 9,8 %	=	58,80 €
Arbeitnehmerbeitragsanteil:		
Gesamtbeitrag (107,76 €) - Arbeitgeberbeitragsanteil (58,80 €)	=	48,96 €

Insolvenzgeldumlage

Zuständigkeit der Krankenkassen

Ab dem Umlagejahr 2009 ziehen die Einzugsstellen (die Krankenkassen) die Insolvenzgeldumlage zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen monatlich von den Arbeitgebern ein. Die Krankenkassen leiten die Umlagegelder danach unmittelbar an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Für geringfügig Beschäftigte ist die Umlage an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Berechnungsgrundlage

Ab dem 01.01.2009 wird die Insolvenzgeldumlage nach einem Prozentsatz des monatlichen Arbeitsentgelts (Umlagesatz) berechnet. Grundlage ist das Arbeitsentgelt, das der Beitragsberechnung zur gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegt. Die Umlage wird von einem Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berechnet, sie ist vom Arbeitgeber allein zu tragen. Für beitragsfreie Zeiten in der Sozialversicherung (z.B. Krankengeld-, Mutterschaftsgeld- oder Übergangsgeldbezug) wird grundsätzlich keine Umlage erhoben.

Maßgebender Umlagesatz ab 01.01.2012

Die Umlage ist auf einen einheitlichen Beitragssatz von 0,04 % festgesetzt und wird aus dem rentenversicherungspflichtigen Bruttoentgelt der Arbeitnehmer berechnet. Die Umlage ist grundsätzlich allein durch den Arbeitgeber zu tragen.

Abführung und Nachweis der Insolvenzgeldumlage

Die Insolvenzgeldumlage ist monatlich mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nachzuweisen und zu zahlen. Die Umlagebeiträge sind im Beitragsnachweis unter dem neuen Beitragsgruppenschlüssel "0050" anzugeben.

Neuer Datenbaustein Unfallversicherung DBUV02 zum 01.06.2011

Bereits seit dem 01.01.2009 enthält die Meldung zur Sozialversicherung zusätzlich auch Daten zur Unfallversicherung. Seit diesem Zeitpunkt sind bei allen Entgeltmeldungen (Unterberechnungs-, Jahres- oder Abmeldungen) gegenüber der Einzugsstelle weitere Angaben aufzuführen.

Ab dem 01.06.2011 gibt es im DEÜV-Meldeverfahren eine erweiterte Version des Datenbausteins Unfallversicherung (DBUV). Der DBUV in der Version 2 wurde um das Feld "UV-Grund" ergänzt. Dadurch wurde die Vorgabe der bisher erforderlichen fiktiven Gehaltstarifstelle abgelöst. Spätestens für alle ab dem 01.08.2011 versendeten SV-Meldungen muss die eingesetzte Lohnabrechnungs-Software die Verwendung der Datenversion 02 stellen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der alte Datensatz in den neuen konvertiert.

Für Arbeitgeber, die Mitglied der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind, müssen folgende Angaben übermittelt werden:

<p style="text-align: center;">UV-Grund: A08 Betriebsnummer: 47009510 Mitgliedsnummer: entspricht Unternehmens-Nr. (s. Zuständigkeitsbescheid)</p>

Bei der Meldung des UV-Grundes A08 ist das Feld UV-Entgelt und UV-Arbeitsstunden mit Grundstellung zu melden. Die Angabe der Mitgliedsnummer ist nicht zwingend erforderlich.

DATEV Anwender

Für DATEV - Anwender ist zu beachten, dass die Gartenbau - Berufsgenossenschaft mit der Kennziffer **560** im Lohnprogramm zu hinterlegen ist. Die in der Vergangenheit verwendeten Strukturschlüssel 100 bzw. 200 sind nicht mehr zu verwenden.

Auswirkungen für die landwirtschaftliche Unfallversicherung und somit für die Gartenbau-Berufsgenossenschaft.

Unabhängig von den Vorgaben im Rahmen des DEÜV-Meldeverfahrens sind alle bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft versicherten Unternehmer weiterhin verpflichtet den Arbeitswerternachweis in Papierform bzw. im Onlineverfahren über das Extranet der Gartenbau-Berufsgenossenschaft einzureichen.